

## Art. 66.

- (1) Die Einfriedigungen der Grundstücke dürfen weder den öffentlichen Verkehr behindern oder die öffentlichen Wege beeinträchtigen, noch die Anwendung der Feuerlösch- und Rettungsgerätschaften erheblich erschweren.
- (2) Über die Einfriedigung der Grundstücke und insbesondere über ihren Abschluß an den öffentlichen Wegen kann durch die Ortsbauordnung und, soweit eine solche nicht besteht, vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 11 Abs. 5 auch durch polizeiliche Vorschrift Bestimmung getroffen werden.
- (3) Ebenso kann für Winkel zwischen den Gebäuden ein angemessener Verschuß gegen die öffentlichen Wege angeordnet werden.

## Drittes Kapitel.

## Ausführung der Bauten.

## Art. 67.

- (1) Jeder Bau muß seinem Zweck entsprechend fest und feuersicher und auch im übrigen so hergestellt und unterhalten werden, daß seine bestimmungsgemäße Benützung erfolgen kann, ohne Mißstände zu verursachen.
- (2) Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen dienen, sind so herzustellen und zu unterhalten, daß sie den Anforderungen der Sicherheit, Gesundheit und Sittlichkeit entsprechen.
- (3) Aufenthaltsräume sind in genügender Größe herzustellen und in ausreichendem Maße gegen Feuchtig-